

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein

in Zusammenarbeit mit den heilpädagogischen Schulen auf anthroposophischer Grundlage

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3032

06. Februar 2003

An die
Mitglieder des
Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig - Holsteinischen Schulgesetzes **Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 15/2033**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit der Drucksache 15/2033 vorgelegte Gesetzesänderung wird von unserer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) unterstützt und als ein Schritt in die richtige Richtung gewertet. Wie gewünscht geben wir dazu folgende schriftliche Stellungnahme ab:

Aufhebung der Wartefrist bei Schulneugründungen

Die Verkürzung der Wartefrist bei Schulgründungen von vier auf zwei Jahre für die Gewährung von Zuschüssen ist vom Grundsatz her richtig. Der durch die Wartefrist ausgelöste Gründungsstopp insbesondere für neue Formen von freien Schulen wird damit allerdings nicht beseitigt.

Wie Sie wissen, lehnen wir die vor einigen Jahren im Schulgesetz eingeführte Wartefrist bei der Bezuschussung für neue Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich ab.

Im übrigen bestand und besteht für die Errichtung einer solchen gesetzlichen Sperre kein akuter Anlass, weil bisher in Schleswig-Holstein vergleichsweise zu anderen Bundesländern nur eine geringe Anzahl von freien Schulen zu verzeichnen ist und neue Initiativen rar sind.

Aufhebung der Wartefrist bei Schulprofilveränderung

Dieser Teil der Gesetzesinitiative der CDU wird von unserer LAG uneingeschränkt begrüßt. Wir fordern dieses, erst durch die Schulgesetznovelle 1998 eingerichtete "Innovationshindernis" für unsere Schulen zu beseitigen. Im Jahr 1998 ist die bisherige Wartefrist-Regelung auch als Bezuschussungs-Sperre im Falle der Erweiterung bzw. Änderung des Schulprofils ausgedehnt worden, was ein typisches Beispiel für eine staatlich verordnete "Entmutigung" von Initiativen darstellt.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung bezieht die Schulen in freier Trägerschaft in die vom Landtag unterstützte Profilierung und pädagogische Differenzierung der Schulen im Lande mit ein. Der endgültige Text der Gesetzesnovelle sollte auch sicherstellen, dass die Schulen in freier Trägerschaft im Hinblick auf eine zu entwickelnde Ganztagsbetreuung oder den Ganztagschulstatus nicht schlechter behandelt werden, als die staatlich-kommunalen Schulen.

In der Praxis hat sich die 1998 eingeführte Regelung bei den bestehenden Schulen als gezieltes Innovationshindernis ausgewirkt. Den Waldorfschulen z.B., die bisher keine Förderklassen hatten und nunmehr aufgrund der pädagogischen Erfordernisse entsprechende neue Förderangebote in ihrer Schule eröffnen wollen, sind solche Veränderungen mit Hilfe der daraus folgenden Zuschussverweigerung unmöglich gemacht worden.

Gleichbehandlung bei Integrations- und Fördermaßnahmen

Wir setzen uns für eine Gleichbehandlung der Waldorfschulen hinsichtlich der Integrations- und Fördermaßnahmen ein. Entsprechend den Schulen in staatlicher Trägerschaft sollte es auch den Waldorfschulen möglich sein, Förderschülerinnen und -schüler und "Integrationskinder" aufzunehmen und zu fördern. Dabei sollte die finanzielle Gleichstellung bei den Schülerkostensätzen für diese Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein.

Eine integrative Förderung dieser Schüler in Schulen in freier Trägerschaft ist im bestehenden Schulgesetz nicht berücksichtigt und daher vom zuständigen Ministerium als nicht zuschussfähig beurteilt worden. Die Erfüllung des Förderbedarfes dieser Schüler sollte mit der geplanten Gesetzesänderung auf sichere Grundlagen gestellt werden. Je nach individueller pädagogischer Situation des Kindes, sowie der organisatorischen Möglichkeit der entsprechenden Schule wird dann die Integrationsaufgabe erfüllt werden.

Mit der von unserer LAG vorgeschlagenen Lösung wird gleichzeitig eine mögliche Ausgabensteigerung der aufzuwendenden Finanzmittel des Landes Schleswig-Holstein begrenzt. Die Schulen in freier Trägerschaft, die bisher keine Förderklassen gegründet haben, beschreiten diesen Weg auch zukünftig nicht, sondern beschulen nur die bei ihnen bereits vorhandenen Förderschüler integrativ, das sind ca. 15 – 20 Schüler je einzügige Schule.

Ein Förderklassenzug hätte dagegen allein aus organisatorischen Gründen 50 – 70 Schüler.

Einbeziehung in die Schulentwicklungspläne

Unsere LAG unterstützt dieses Vorhaben der Gesetzesnovelle ebenfalls. Die Verantwortlichen in unseren Schulen erklären ausdrücklich ihre Bereitschaft auf Landes- und Kreisebene an der Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen mitzuwirken.

Baukostenbezuschung

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung ist ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Schulträger, „die Schulgebäude und –anlagen örtlich zu planen und zu bauen“ < SchulG § 53 (1) >.

Die Frage der Baukostenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft ist bisher in Schleswig-Holstein völlig unbefriedigend - vor allem im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes - geregelt. Es besteht verfassungsrechtlich ein Rechtsanspruch auf Baukostenzuschüsse für vom Bildungsministerium als notwendig anerkannte Bauvorhaben. Wir beantragen daher, dass im SchulG § 78 ebenfalls die Schulen in freier Trägerschaft in eine gesetzliche Regelung für die Baukostenbezuschung einbezogen werden.

Wir weisen wiederum darauf hin, dass die Eltern an den Waldorfschulen nicht nur die Kosten für den laufenden Schulbetrieb, sondern auch die finanziellen Lasten für die notwendigen Schulgebäude mit tragen müssen.

Um den Auflagen des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere auch im Hinblick auf die zulässige Schulgeldhöhe gerecht werden zu können, fordern wir für die zukünftig zu errichtenden Waldorfschulgebäude eine Bezuschung der vom Bildungsministerium anerkannten Baukosten.

Um nicht den Rahmen dieser Gesetzesinitiative zu sprengen, verzichten wir diesmal auf einen konkreten Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten.

Schleswig-Holstein ist eines der wenigen Bundesländer, in denen eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten für freie Schulen vergleichbar mit der Regelung für Schülerinnen und Schüler staatlicher Schulen nicht vorgesehen ist. In fast allen Flächenländern der Bundesrepublik ist die Schülerfahrtkostenerstattung auch zugunsten der Schülerinnen und Schüler freier Schulen per Gesetz über die Kreise und Kommunen geregelt.

Neben der finanziellen Belastung unserer Schulleitern mit Schulgeld und Baubeiträgen kommt also für viele Familien eine weitere erhebliche Erschwernis durch Fahrtkosten für die Schulkinder hinzu.

Zur Herstellung der Chancengleichheit und zur Freiheit der Schulwahl ist darum eine volle Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Schüler freier Schulen dringend notwendig.

Seit der grundlegenden Schulgesetznovellierung 1989/90 haben wir wiederholt

- mit begründeten Änderungsvorschlägen und
- mit detaillierten Stellungnahmen

zu den zahlreichen Schulgesetzesänderungen und anlässlich der alljährlichen Beratungen des Landeshaushaltes die Belange der Schulen in freier Trägerschaft vertreten und unseren Beitrag zu einer sachgemäßen Debatte geleistet.

Wir freuen uns auf einen weiteren konstruktiven Dialog mit Ihnen!

Gerne sind wir auch bereit, unsere Auffassung zu der Gesetzesnovelle persönlich im Ausschuss vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Vorstand

Bernd Hadewig

Sprecher des Vorstandes
Postanschrift: Schleswiger Str. 112 24340 Eckernförde
Tel. 04351 - 84317 / FAX 04351 - 87218

Anlage: Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzestext

Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzestext (Änderungen unterstrichen)

Artikel 1

§ 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten), zu den Baukosten und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach erstmaliger Genehmigung zwei Jahre ohne Beanstandungen betrieben worden ist (Wartefrist). Für die Wartefrist steht die Bildung einer Außenstelle der Einrichtung gleich. Der Erfüllung der Wartefrist bedarf es nicht bei der Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen sowie bei der integrativen Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn dem Träger der Ersatzschulen Zuschüsse nach Satz 1 gewährt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren“

§ 60 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Keine Änderung

Artikel 3

§ 63 Abs. 2 in der bisherigen Fassung wird geändert mit dem angefügten Satz:

„3. ...Ist eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden, wird die Schule unter Berücksichtigung des Bildungsangebotes einer Schule der bestehenden Schularten zugeordnet. Integrativ beschulte Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden so bezuschusst wie Schüler der entsprechenden Sonderschule.“

§ 63 Abs. 3 erhält folgenden Einschub:

„Bei der Zuschussberechnung für Freie Waldorfschulen werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 denen der Grund- und Hauptschulen zugeordnet. Schülerinnen und Schüler der Förderklassen werden denen der Förderschulen zugeordnet. Integrativ beschulte Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden so bezuschusst, wie Schüler der entsprechenden Sonderschule. ...“

Artikel 4

§ 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) „Das Land gewährt den Trägern der öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den

Baukosten, wenn diese einen durch Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur festgesetzten Betrag übersteigen. Für die Bemessung der Landeszuschüsse stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde nach einheitlichen Richtlinien die förderungsfähigen Baukosten fest und erkennt insoweit das Baubedürfnis an.“

LAG FWS SH – BH –05-02-03